



Infoblatt Versicherungswerte

■ Marktwert

Der Marktwert beziffert den gegenwärtigen Wert des Fahrzeugs am Markt, d. h. für dieses Fahrzeug würde zum jetzigen Zeitpunkt der als Marktwert geschätzte Betrag beim An- und Verkauf bezahlt oder erzielt werden.

Es handelt sich dabei in der Regel um den Durchschnittspreis am Privatmarkt; ist somit MwSt.-neutral und als Endpreis zu verstehen.

Bei seltener gehandelten Fahrzeugmodellen und bei Fahrzeugen, die schwerpunktmäßig gewerblich vertrieben werden, fließen auch der Handel (als Nettobetrag), die internationalen Auktionsergebnisse (ohne MwSt.) sowie die internationale Marktsituation mit in den Marktwert ein.

Der Marktwert ist die Basis der Versicherungseinstufung bei Oldtimersondertarifen. Er gilt als Taxe im Sinne des §76 VVG.

■ Wiederaufbauwert

Bei der Definition des Wiederaufbauwertes wird berücksichtigt, dass die reinen Entstehungskosten für ein restauriertes Fahrzeug weitaus höher sind als die zu erzielenden durchschnittlichen Marktwerte.

Der realistische Marktwert wird ausgeschlossen. Es werden nur die reinen Entstehungskosten aufaddiert sowie die Anschaffung eines Basisfahrzeuges, welches sich in einem restaurierungswürdigen Zustand befindet, hinzugerechnet.

Dieser Wert orientiert sich folglich an den durchschnittlichen Stundensätzen, Ersatzteilkosten und Restaurierungszeiten und überschreitet in den meisten Fällen den üblichen Marktwert.

■ Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert ist eine Größe aus dem Haftungsrecht (§249 BGB).

Er wird bestimmt aus der Summe, die der Geschädigte im Falle eines Unfalls aufwenden muss, um ein gleichartiges und gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu beschaffen. Dabei ist der Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt eines Unfalls am freien Markt zu bemessen.

Hierbei sind nicht die eventuell bisher aufgetragenen Restaurierungskosten oder Aufwendungen maßgeblich, sondern nur der Betrag, der – auch unter Berücksichtigung des seriösen gewerblichen Handels (inkl. MwSt.) – dafür bezahlt werden muss.

Der Wiederbeschaffungswert ist insbesondere die Grundlage für die Abwicklung eines Haftpflichtschadens, da er nach Haftpflichtgesichtspunkten eine kurzfristige Ersatzbeschaffung berücksichtigt.

■ Wiederherstellungswert

Der Wiederherstellungswert beziffert den Preis, der aufgebracht wurde, um das Fahrzeug in den aktuellen Zustand zu bringen. Folglich ergibt sich der Wert aus den Anschaffungs- und Restaurationskosten. Die sicht- oder belegbaren Investitionen der Restauration ergeben die Differenz zum normalen Marktwert.

Der Wiederherstellungswert ist wichtig, wenn eine aufwendige und langwierige Restauration belegt werden soll. Der Preis spiegelt aber nicht die Marktsituation wider, bedingt dadurch, dass sich bei einem Verkauf die aufgetragenen Aufwendungen erfahrungsgemäß nur selten erzielen lassen. Nur bei einer absolut gleichwertigen Wiederbeschaffung im identischen Zustand – ohne zwischenzeitliche Nutzung – würde der angegebene Wiederherstellungswert anfallen.